



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen

Genehmigt durch die Abgeordnetenversammlung vom 22. Juni 2022

Inkraftsetzung auf 1. Juli 2022

Inhalt

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
2. BENÜTZUNG.....	2
3. GESUCHE.....	3
4. BEWILLIGUNGEN.....	4
5. GEBÜHREN	5
6. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN.....	6
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
AUFLAGEZEUGNIS.....	10
ANHANG I - GEBÜHRENRAHMEN	11

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement und den Anhängen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Der Gemeindeverband Kirchberg BE (in der Folge Gemeindeverband genannt), umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüdtligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt

folgendes

Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Definition

Artikel 1

Die Sportanlagen und die Schulräume sind Eigentum des Gemeindeverbandes Kirchberg BE und gelten als öffentliche Anlagen. Sie bestehen aus folgenden Teilbereichen:

Sportbereich (1/2 Miteigentum):

- Turnhallen Reinhardweg
- Schwinghalle
- Karateraum
- Kraftraum
- Garderoben/Duschen
- Aussenanlagen

Schulbereich:

- Schulräume in den Schulanlagen Solothurnstrasse, Beundenweg und Reinhardweg
- Aula und Atrium in der Schulanlage Solothurnstrasse
- Schulküchen inkl. Theorieraum in der Schulanlage Beundenweg
- Aussenanlagen und Pausenhalle

Zuständigkeit

Artikel 2

¹ Für die Erteilung von Benutzungsbewilligungen im Sportbereich ist die Turnhallenkommission zuständig.

² Für die Erteilung von Benutzungsbewilligungen im Schulbereich ist die Schulleitung zuständig.

2. Benutzung

Benutzung

Artikel 3

¹ Die Sportanlagen stehen grundsätzlich den Schulen und den Ortsvereinen zur Benutzung offen.

² Die Schulräume stehen grundsätzlich den Schulen zur Verfügung.

Prioritäten	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Während der ordentlichen Schulzeit haben die Schulen (Kindergärten, Primar-, Real- und Sekundarschulen, IBEM-Klassen) des Gemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden Vorrang.</p> <p>² Benutzungsprioritäten für Sportanlagen und Schulräume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulen 2. Ortsvereine 3. Weitere Benutzer aus dem Verbandsgebiet 4. Auswärtige Benutzer <p>³ Veranstaltungen haben Vorrang, sofern die entsprechenden Gesuche rechtzeitig (Art. 8) eingereicht und bewilligt worden sind.</p>
Sperrzeit/ Schliesszeiten	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Während den Schulferien können alle Innenräume (inkl. Duschen und Garderoben) geschlossen werden (z.B. für Reinigung, Instandhaltungsarbeiten).</p> <p>² Während den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Ausnahmen können durch die jeweils zuständige Stelle erteilt werden.</p> <p>³ Der Betriebsschluss am Vortag der gesetzlichen Feiertage wird auf 16.00 Uhr festgesetzt.</p>
3. Gesuche	
Gesuch	<p>Artikel 6</p> <p>Alle Benutzer von Schul- und Sportanlagen, sowohl für eine Dauerbelegung wie auch für einmalige Benutzung, haben ein Gesuch einzureichen.</p>
Formular	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Gesuche für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen sind bei der Hausdienstleitung (Sportanlagen) resp. bei der Schulleitung (Schulanlagen) elektronisch und auf einheitlichem Formular einzureichen.</p> <p>² Die Gesuchsformulare sind bei der Hausdienstleitung, bei der Schulleitung, beim Verbandssekretariat oder über die Homepage des Gemeindeverbandes erhältlich.</p>
Einreichungsfrist	<p>Artikel 8</p> <p>Die Gesuche sind spätestens zwei Monate vor der Belegung einzureichen.</p>

4. Bewilligungen

Anerkennung	<p>Artikel 9</p> <p>Mit dem Erhalt der Benutzungsbewilligung anerkennt der Gesuchsteller das Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen des Gemeindeverbandes sowie dazugehörige Verordnungen und Weisungen.</p>
Dauerbewilligung	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Dauerbewilligungen werden für eine Periode von 44 Wochen (Januar bis Dezember) erteilt. Sie verlängern sich um eine weitere Periode, wenn bis Ende September keine Kündigung von einer der Parteien vorliegt.</p> <p>² Unterjährige regelmässige Belegungen während mindestens 6 aufeinanderfolgenden Wochen gelten als Dauerbewilligung und werden zum Tarif für Auswärtige berechnet.</p>
Belegungsplan	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Die Hausdienstleitung erstellt für die Sportanlagen jedes Jahr einen Belegungsplan.</p>
Vorrechtsregelung	<p>² Veranstaltungen gehen denjenigen der ordentlichen Benutzer mit Dauerbewilligung vor. Trifft das Gesuch nicht mindestens zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung ein, muss der Gesuchsteller das Einverständnis des Benutzers mit Dauerbewilligung einholen.</p>
Nebenbewilligungen	<p>Artikel 12</p> <p>Das Einholen der gastgewerblichen Einzelbewilligungen sowie weiterer erforderlichen Bewilligungen ist Sache der Benutzer.</p>
Zuständigkeit	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Dauerbewilligungen für die schulfremde Nutzung der Sportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs werden durch die Turnhallenkommission erteilt.</p> <p>² Einzelbewilligungen für die schulfremde Nutzung der Sportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs werden durch die Hausdienstleitung erteilt.</p> <p>³ Dauer- wie auch Einzelbewilligungen für die schulfremde Nutzung im Schulbereich werden durch die Schulleitung erteilt.</p>

Artikel 14
Widerruf Eine erteilte Bewilligung zur Benutzung der Schul- und Sportanlagen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- die Benutzer die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten
- der Zweck der Benutzung ändert
- die Benutzer in grober Weise gegen das vorliegende Reglement verstossen
- schulische oder andere im Interesse des Gemeindeverbandes liegende Bedürfnisse vorliegen.

Artikel 15
Verzicht ¹ Ein Verzicht auf die Benutzung der reservierten Anlagen oder Räumlichkeiten oder ein längerer Unterbruch ist der Hausdienstleitung oder der Schulleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

² Erfolgt der Verzicht weniger als 30 Tage vor dem Anlass, werden dem Gesuchsteller 10% der Miete oder mindestens CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

5. Gebühren

Artikel 16
Grundsatz ¹ Die schulfremde Benutzung der Schul- und Sportanlagen ist gebührenpflichtig.

² Die Benutzung der Schul- und Sportanlagen durch nicht verbandseigene Schulen (die Miteigentümerin ausgenommen) ist ebenfalls gebührenpflichtig.

Artikel 17
Gebühren ¹ Der Verbandsrat setzt die Gebühren für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen innerhalb des Gebührenrahmens in einer Gebührenverordnung fest.

² Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung wird durch den Verbandsrat beschlossen und publiziert.

Zustellung Gebührentarif ³ Benutzer mit Dauerbewilligungen erhalten Änderungen des gültigen Gebührentarifs (Gebührenverordnung) 12 Monate vor dem Inkrafttreten zugestellt.

Artikel 18
Inkasso Mit dem Inkasso der Benutzungsgebühren ist die Geschäftsführung des Gemeindeverbandes beauftragt.

6. Benutzungsvorschriften

Allgemeines	<p>Artikel 19</p> <p>Die Benutzer sind verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Öffnen und Schliessen der Räumlichkeitenb) Ein- und Ausschalten der Beleuchtung
Benutzungszeiten regelmässige Benutzung	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Die Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlagen stehen für die regelmässige Benutzung wie folgt zur Verfügung:</p> <p>Montag - Freitag: 17.15 - 22.15 Uhr Samstag: 09.00 - 17.30 Uhr</p> <p>² Einmalige Benutzungen mit schriftlicher Bewilligung haben gegenüber regelmässigen Benutzungen Vorrang. Dies gilt auch für notwendige Benutzungen vor Veranstaltungen (Einrichten, Proben usw.).</p> <p>³ Die Turnhallenkommission oder die Schulleitung kann ausnahmsweise auf Gesuch hin Benutzungen bewilligen, welche von den in Absatz 1 aufgeführten Benutzungszeiten abweichen.</p>
Benutzungszeiten einmalige Benutzung	<p>⁴ Für die einmalige Benutzung gelten die Zeiten auf der von der Turnhallenkommission, der Schulleitung oder der Hausdienstleitung erteilten schriftlichen Bewilligung.</p>
Aussenanlagen	<p>Artikel 21</p> <p>Die Aussenanlagen der Schul- und Sportanlagen sind - unter Berücksichtigung von Artikel 4 - von Montag bis Sonntag bis 22.00 Uhr frei zugänglich (Nachtruheregulung ist einzuhalten).</p>
Endzeiten	<p>Artikel 22</p> <p>¹ Die Schul- und Sportanlagen sind bis spätestens um 22.15 Uhr zu verlassen.</p> <p>² An Samstagen sind die Schul- und Sportanlagen (ausgenommen Aussenanlagen) spätestens um 17.30 Uhr zu verlassen.</p> <p>³ Für eine Benutzung, welche über die Endzeiten hinaus dauert, muss vorgängig schriftlich und begründet bei der zuständigen Stelle eine Ausnahmegewilligung beantragt werden.</p> <p>⁴ Art. 5 hiervor ist ebenfalls zu beachten.</p>

Schliessung für Ferien/Reinigung	<p>Artikel 23 Die Schliessung der Anlagen während den Ferien oder den Reinigungswochen wird durch die Hausdienstleitung, in Absprache mit der Turnhallenkommission und der Schulleitung, bestimmt und rechtzeitig im Infokasten und auf der Homepage des Gemeindeverbandes bekannt gegeben.</p>
Sicherheit	<p>Artikel 24 ¹ Die Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge müssen jederzeit frei begehbar sein. ² Die maximale Personenbelegung gemäss GVB darf in den Räumlichkeiten nicht überschritten werden.</p>
Anordnungen der Hausdienstleitung	<p>Artikel 25 Die Benutzer der Anlagen haben den Anordnungen der Hausdienstleitung Folge zu leisten.</p>
Kontrolle	<p>Artikel 26 Nach Benutzungen mit Einzelbewilligung kontrolliert die Hausdienstleitung: a) Sauberkeit b) Vollständigkeit c) Schäden</p>
Beschädigungen und Haftung	<p>Artikel 27 ¹ Die Schul- und Sportanlagen sind mit Sorgfalt zu behandeln. ² Jede Beschädigung ist unverzüglich der Hausdienstleitung zu melden. ³ Der Benutzer ist haftbar für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen.</p>
Schlüsselbezug Dauerbewilligung	<p>Artikel 28 ¹ Regelmässige Benutzer erhalten die notwendigen Schlüssel für die Schul- und Sportanlagen bei der Hausdienstleitung gegen eine Depotgebühr von CHF 50.00 pro Schlüssel.</p>
Schlüsselbezug Einzelbewilligung	<p>² Die Schlüssel müssen mindestens eine Woche vor dem Benutzungstermin bei der Hausdienstleitung abgeholt werden.</p>
Schlüsselrückgabe	<p>³ Die Schlüsselrückgabe muss mit der Hausdienstleitung abgesprochen werden. ⁴ Abhanden gekommene Schlüssel sind durch den Benutzer der Hausdienstleitung sofort zu melden. Die Schlüssel werden auf Kosten des entsprechenden Benutzers ersetzt.</p>

Sauberkeit	<p>Artikel 29</p> <p>¹ In den Schul- und Sportanlagen ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Abfälle sind in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.</p> <p>² Bei mutwilliger Verschmutzung der Anlagen werden die Kosten für die Reinigung dem Verursacher oder Benutzer in Rechnung gestellt.</p>
Schuhe	<p>Artikel 30</p> <p>¹ Bei Sportveranstaltungen dürfen die Turnhallen nur mit Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenutzung bestimmt sind, barfuss oder mit Socken betreten werden. Spikes-, Stollen- oder ungereinigte Schuhe dürfen nicht benutzt werden.</p> <p>² Schuhe dürfen nicht im Innenbereich der Anlagen gereinigt werden.</p>
Haftmittel	<p>Artikel 31</p> <p>¹ Es besteht ein generelles Haftmittelverbot.</p>
Magnesia	<p>² Magnesia ist in einem Behälter gesondert aufzubewahren.</p>
Alkohol	<p>Artikel 32</p> <p>¹ Der Konsum von alkoholischen Getränken ist in den Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlagen verboten. Auf Gesuch hin kann dieses Verbot aufgehoben werden.</p>
Rauchen	<p>² Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlagen generell verboten.</p>
Werbung/Dekorationen	<p>Artikel 33</p> <p>Das Anbringen von Werbung und/oder Dekorationen darf nur in Absprache mit der Hausdienstleitung erfolgen.</p>
Material/Geräte	<p>Artikel 34</p> <p>¹ Material und Geräte sind nach Gebrauch an den für sie bestimmten Platz sauber und korrekt zu versorgen.</p> <p>² Das gesamte Sportmaterial, das in den Hallen benutzt wird, darf nicht ins Freie resp. das Material der Aussenanlagen darf nicht in die Halle genommen werden.</p>
Materialschränke	<p>Artikel 35</p> <p>¹ Den regelmässigen Benutzern stehen eine beschränkte Anzahl Materialschränke sowie ein Materialraum zur Verfügung.</p>

² Die Vereine haben ihr Material in den zugewiesenen Schränken und/oder im Materialraum zu versorgen. Der Gemeindeverband übernimmt dafür keine Haftung.

³ Vereinseigenes Material ist als solches zu kennzeichnen.

Kletterwand **Artikel 36**
Der Verbandsrat erlässt auf Verordnungsstufe Vorschriften für die Benutzung der Kletterwand in der Turnhalle im Untergeschoss.

7. Schlussbestimmungen

Kontrolle **Artikel 37**
Die Turnhallenkommission, die Schulleitung und die Hausdienstleitung kontrollieren die Einhaltung dieser Vorschriften.

Rechtsmittel **Artikel 38**
¹ Gegen Anordnungen der Hausdienstleitung und der Schulleitung können die Benutzer bei der Turnhallenkommission resp. bei der Bildungskommission Einsprache erheben.

² Gegen Entscheide und Verfügungen der Turnhallenkommission resp. der Bildungskommission kann innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt schriftlich an den Verbandsrat, unter Angabe aller Gründe, Beschwerde erhoben werden. Der Verbandsrat entscheidet abschliessend.

Inkrafttreten **Artikel 39**
Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Es ersetzt alle ihm vorhergehenden Beschlüsse und Erlasse.

Dieses "Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen" ist durch die Abgeordnetenversammlung vom 22. Juni 2022 angenommen worden.

3422 Kirchberg, 23. Juni 2022

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser
Präsident

Doris Järmann
Geschäftsführerin

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung in den Gemeindeverwaltungen des Gemeindeverbandes Kirchberg BE (Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rütligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach) öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage und die Rechtsmittelbelehrung sind im Anzeiger von Kirchberg und Umgebung bekannt gemacht worden.

3422 Kirchberg, 23. Juni 2022

Gemeindeverband Kirchberg BE



Doris Järmann
Geschäftsführerin

Anhang I - Gebührenrahmen

Für Anlässe bis 5 Stunden gilt der ½-Tagesansatz.

Als Einheimische gelten Personen, Vereine, Schulen und Organisationen aus dem Verbandsgebiet.

In der Pauschalgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- Infrastrukturkosten (Miete, Wasser, Strom und Heizung)
- Normaler Reinigungsaufwand

Toiletten und Duschen sind während den Einzelanlässen vom Benutzer selber zu unterhalten.

Zusätzlicher Reinigungsaufwand des Hausdienstes wird separat berechnet. Der Stundensatz beträgt Fr. 75.--. Spezialreinigungsmaterial und die Miete von Spezialreinigungsmaschinen werden dem Benutzer belastet.

Die nachfolgend aufgeführten Gebühren gelten als Minimalgebühren. Diese können im Maximum verdoppelt werden.

Der Verbandsrat entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen vom Gebührentarif (Gebührenverordnung).

Schulanlage Beundenweg (Tomatenburg)

Pauschalgebühr für Einzelanlässe	Einheimische		Auswärtige	
	1 Tag	½ Tag	1 Tag	½ Tag
Schulküche EG/DG	Fr. 60.--	Fr. 40.--	Fr. 120.--	Fr. 80.--
Theorieraum EG/DG	Fr. 20.--	Fr. 10.--	Fr. 40.--	Fr. 20.--
Zuschlag für kommerzielle Anlässe	Fr. 30.--	Fr. 20.--	Fr. 60.--	Fr. 40.--
Pausenhalle] bei kommerziellen Pausenplatz] Anlässen	Fr. 30.--	Fr. 20.--	Fr. 60.--	Fr. 40.--
	Fr. 30.--	Fr. 20.--	Fr. 60.--	Fr. 40.--
Abfallentsorgung				
½ Container 770 Liter	Fr. 15.--			
1 Container 770 Liter	Fr. 30.--			

Sportanlagen Reinhardweg

Pauschalgebühr für Dauerbewilligungen (1,5 Stunden pro Woche)

	Einheimische	Auswärtige
1 Halle	Fr. 10.--	Fr. 20.--
2 Hallen	Fr. 16.--	Fr. 32.--
3 Hallen	Fr. 22.--	Fr. 44.--
Schwinghalle	Fr. 14.--	Fr. 28.--
Hartplatz (roter Platz)	Fr. 10.--	Fr. 20.--

Die Pauschalgebühr wird auf der Basis von 44 Wochen berechnet.

Pauschalgebühr für Einzelanlässe

	Einheimische		Auswärtige	
	1 Tag	½ Tag	1 Tag	½ Tag
1 Halle	Fr. 170.--	Fr. 85.--	Fr. 250.--	Fr. 125.--
2 Hallen	Fr. 270.--	Fr. 135.--	Fr. 350.--	Fr. 175.--
3 Hallen	Fr. 370.--	Fr. 185.--	Fr. 450.--	Fr. 225.--
Schwinghalle	Fr. 200.--	Fr. 100.--	Fr. 300.--	Fr. 200.--
Hartplatz (roter Platz, ohne Garderobe)	Fr. 30.--	Fr. 15.--	Fr. 100.--	Fr. 50.--

	Einheimische	Auswärtige
Abdeckung für Hallenboden, pro Halle ohne Auf- und Abbau, inkl. Klebeband	pro Anlass Fr. 200.--	pro Anlass Fr. 300.--
mit Auf- und Abbau, inkl. Klebeband	Fr. 500.--	Fr. 600.--

	Einheimische	Auswärtige
Zusatzgebühr bei kommerziellen Veranstaltungen	pro Anlass Fr. 100.--	pro Anlass Fr. 200.--

Garderoben und Duschen

	Einheimische	Auswärtige
Bei separater Benutzung je Garderobe inkl. Dusche	pro Anlass Fr. 15.--	pro Anlass Fr. 30.--

Spezialbewilligungen

Raummiete	
Karateraum (gemäss Mietvertrag)	Fr. 400.-- pro Monat
Kraftraum (gemäss Mietvertrag)	Fr. 150.-- pro Monat
Schulen aus dem Gemeindeverband	Fr. 440.-- pro Jahr/Doppellektion

Materialverleih

	Einheimische	Auswärtige
Materialverleih	pro Anlass Fr. 50.-- *	pro Anlass Fr. 100.--
* für Gebrauch ausserhalb Kirchberg		

Abfallentsorgung

½ Container 770 Liter	Fr. 15.--
1 Container 770 Liter	Fr. 30.--

Schüler- und Juniorentrainings

Den Vereinen aus dem Verbandsgebiet (Einheimische) wird für Schüler- und Juniorentrainings von Montag bis Freitag bis 20.15 Uhr und am Samstag bis 17.30 Uhr die Pauschalgebühr für Dauerbewilligungen erlassen (Junioren bis 20-jährig).

Schulanlage Solothurnstrasse

Pauschalgebühr für Dauerbewilligungen (2 Stunden pro Woche)

	Einheimische	Auswärtige
Aula/Atrium (nicht kommerziell)	Fr. 250.--	Fr. 400.--
Theorieraum	Fr. 150.--	Fr. 250.--

Die Pauschalgebühr entspricht einer Jahresmiete.

Pauschalgebühr für Einzelanlässe

	Einheimische		Auswärtige	
	1 Tag	½ Tag	1 Tag	½ Tag
Aula/Atrium kommerziell	Fr. 100.--	Fr. 50.--	Fr. 200.--	Fr. 100.--
Aula/Atrium nicht kommerziell	Fr. 50.--	Fr. 25.--	Fr. 100.--	Fr. 50.--
Theorieraum	Fr. 20.--	Fr. 10.--	Fr. 40.--	Fr. 20.--
Pausenplatz/Unterstand Aula bei kommerzieller Nutzung	Fr. 30.--	Fr. 20.--	Fr. 60.--	Fr. 40.--

Einrichtungen

	Einheimische pro Anlass	Auswärtige pro Anlass
Bestuhlung Aula (Aufwand)	Fr. 85.--	Fr. 100.--
Flügel	Fr. 50.--	Fr. 70.--
Beamer	Fr. 10.--	Fr. 20.--

Materialverleih

	Einheimische pro Anlass	Auswärtige pro Anlass
Aula-Stühle/Bühnenmaterial	Fr. 30.--	Fr. 60.--

Abfallentsorgung

½ Container 770 Liter	Fr. 15.--
1 Container 770 Liter	Fr. 30.--